



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 C 28.06  
OVG 7 A 10491/06.OVG

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 23. Januar 2008  
durch die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Eckertz-Höfer,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Richter und die Richterin am  
Bundesverwaltungsgericht Fricke

beschlossen:

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz  
vom 24. August 2006 und das Urteil des Verwaltungsge-  
richts Trier vom 22. März 2006 sind wirkungslos.

Die Kläger und der Beklagte tragen die Kosten des Ver-  
fahrens in allen Rechtszügen je zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-  
verfahren auf 15 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Das Verfahren ist in der Hauptsache durch die übereinstimmenden Erklärungen der Kläger und des Beklagten erledigt. Es ist daher in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 ZPO sind die Entscheidungen der Vorinstanzen wirkungslos. Die von den Vorinstanzen jeweils gesondert vorgenommene Festsetzung des Streitwerts bleibt unberührt.
- 2 Über die Kosten des Verfahrens ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO). In der Regel entspricht es billigem Ermessen, entsprechend dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der

Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht jedoch nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache von dem Gebot, anhand eingehender Erwägungen abschließend über den Streitstoff zu entscheiden. Wäre der Senat vorliegend zu einer Sachentscheidung gekommen, wäre der Beklagte auch im Revisionsverfahren unterlegen (vgl. das Urteil vom 15. Januar 2008 im Parallelverfahren BVerwG 1 C 17.07, mit dem der Senat eine inhaltlich identische Wohnsitzauflage des Beklagten als rechtswidrig beurteilt hat). Im Hinblick auf bestandskräftig gewordene Folgeauflagen erscheint es jedoch fraglich, ob die Kläger bis zur Erledigung des Rechtsstreits ein berechtigtes Interesse an der rechtlichen Klärung der (ursprünglichen) Streitfrage hatten. Unter diesen Umständen entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens gemäß der Regelung in §§ 155 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO auf die Kläger (als Gesamtschuldner) und den Beklagten jeweils hälftig zu verteilen.

- 3 Nach Auffassung des Senats haben sich die Kläger auch nicht aus eigenem Entschluss oder aus sonstigen Gründen in die Rolle der Unterlegenen begeben, so dass sie deshalb die Verfahrenskosten insgesamt tragen müssten.
- 4 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. § 5 ZPO.

Eckertz-Höfer

Richter

Fricke